



Amtssigniert, SID2015031100968  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

p.a. [post.c12@bmwfw.gv.at](mailto:post.c12@bmwfw.gv.at)

DVR:0059463

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1040/724-2015

Innsbruck, 24.03.2015

Zu GZ. BMWFW-56.205/0049-C1/2/2014 vom 19. Dezember 2014

Zur übersandten Novelle zum Informationsweiterverwendungsgesetz 2005 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### I. Allgemeines

Nach dem Vorblatt und der wirkungsorientierte Folgenabschätzung sollen für die Schaffung einer neuen Plattform keine Kosten entstehen, weil data.gv.at als Bestandsliste für die Zwecke der Umsetzung der Änderungsrichtlinie genutzt werden soll. So lässt sich auf Grundlage der im Portal data.gv.at vorhandenen Metadaten automatisch die nach der PSI Richtlinie erforderliche Bestandsliste generieren. Sollten diese Metadaten jedoch – unter Umständen zum Großteil – von den dezentralen PSI-Instanzen (z.B. den Bundesländern) zur Verfügung gestellt werden – was zumindest denkmöglich ist – ist diese zentrale Bestandsliste lediglich eine automatisch akkumulierte Liste dezentraler Bestandlisten. Es sollte daher klargestellt werden, dass ein zentrales Portal wie data.gv.at die Aufwände der dezentralen PSI-Instanzen (z.B. der Bundesländer) nicht verringert. Diese Aufwände entstehen unabhängig von einer zentralen oder dezentralen Speicherung im Zuge der Aufbereitung, Bewertung, Konvertierung und Beschlagwortung der Daten.

Von der Bund-Länder-Städte-Gemeinden Projektgruppe, Unterarbeitsgruppe PSI-Richtlinie wurde eine verwaltungsökonomische Umsetzung der PSI-Richtlinie (PSI-Architektur) vorgeschlagen. So soll unter weitgehender Nutzung des OGD-Systems ein möglichst automatisiertes und kostengünstiges System innerhalb der jeweiligen dezentralen PSI-Instanz (z.B. Bundesland) aufgebaut werden. Die für eine Weiterverwendung geeigneten öffentlichen Daten samt Metadaten sollen im Bereich der dezentralen PSI-Instanz dezentral zur Verfügung gestellt werden (z.B. data.tirol.gv.at für das Land Tirol). Die Metadaten könnten über eine normierte Schnittstelle beispielsweise für data.gv.at nach dem Prinzip der Holschuld angeboten werden. Wichtig dabei ist, dass die Datenhoheit (für Daten und Metadaten) immer bei der dezentralen PSI-Instanz liegt und jede PSI-Instanz ein eigenes PSI-Portal betreibt (oder sich eines Dienstleisters bedient)

bzw. betreiben kann. Die Metadaten könnten (vgl. OGD-Umsetzung) über eine normierte PSI Schnittstelle beispielsweise für data.gv.at zur Verfügung gestellt werden, wobei dieses Portal für die Abholung der Metadaten verantwortlich wäre.

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt**

### Zu § 3 Abs. 1:

Es ist denkmöglich, dass es Konstellationen gibt, bei denen die Verpflichtung zur Weiterverwendungsnehmigung von Dokumenten den Intentionen des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen sie erstellt wurden, zuwider laufen. Vorstellbar sind etwa Dokumente (bzw. auch nur einzelne im Internet veröffentlichte Informationen) im Rahmen von wichtigen öffentlichen Informationen, welche durch die Problematik des „Duplicate Content“ von Suchmaschinen zurückgereiht werden. Es wird deshalb angeregt, folgende, weitere Ausnahmeregelung in einer neuen Z 9 aufzunehmen:

Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Dokumente,

...

„9. deren Weiterverwendung

1. dem Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen sie erstellt wurden, zuwiderlaufen würde, oder
2. die Erfüllung des öffentlichen Auftrags erheblich beeinträchtigen würde.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-510/116-2015 vom 16. Feb. 2015

Zivil- und Katastrophenschutz zu Zl. KAT-12/167 vom 16. Feb. 2015

Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/49-2015 vom 2. März 2015

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7489-2015 vom 18. März 2015

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 18. März 2015

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/593-2015 vom 18. März 2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.